



Kurzinformation

Zur Vollstreckung in Bezug auf COVID-19-Impfpflichten – Nachfrage zu WD 3 - 3000 - 199/21

In dem Sachstand „Allgemeine COVID-19-Impfpflicht – Sanktionsmöglichkeiten und Verwaltungsvollstreckung“ vom 3. Dezember 2022 (WD 3 - 3000 - 199/21) wurde unter anderem dargestellt, wie eine COVID-19-Impfpflicht vollstreckt werden würde, wenn der Gesetzgeber eine solche in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufnehmen würde, ohne die Frage der Vollstreckung einer gesonderten Regelung zuzuführen. Dann, so der Sachstand, würden die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes greifen, die unter bestimmten Voraussetzungen auch den Einsatz von Zwangsgeldern und unmittelbarem Zwang vorsähen (a.a.O. S. 5 ff.). Zu diesem Zeitpunkt wurde über die Einführung entsprechender Impfpflichten diskutiert; es waren aber noch keine Gesetzentwürfe in das parlamentarische Verfahren eingebracht worden. Der Sachstand bezog sich somit notwendigerweise auf einen hypothetischen Fall und unterstellte als Arbeitshypothese, dass (a) eine unmittelbare Impfverpflichtung statuiert wird und (b) der Gesetzgeber keine gesonderten Regelungen zur Vollstreckung trifft.

Tatsächlich hat sich der Gesetzgeber bei der **sogenannten einrichtungs- und unternehmensbezogenen Impfpflicht (§ 20a IfSG¹)** für ein anderes Regelungsmodell entschieden. Hiernach müssen Personen, die in den in § 20a Abs. 1 IfSG aufgeführten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, ab einem bestimmten Zeitpunkt über einen Impf- oder Genesenennachweis „verfügen“ (§ 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG). Diesen haben sie der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens „vorzulegen“ (§ 20a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 IfSG). Auf gesonderte Anforderung ist dieser auch dem Gesundheitsamt vorzulegen (§ 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG). Dieses kann, wenn es Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit des vorlegten Nachweises hat, eine ärztliche Untersuchung anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden kann (§ 20a Abs. 5 Satz 2 IfSG). Personen, die den geforderten Nachweis der Einrichtungs- oder Unternehmensleitung nicht vorlegen, dürfen in der entsprechenden Einrichtung bzw. dem entsprechenden Unternehmen nicht tätig oder beschäftigt werden (§ 20a Abs. 3 Sätze 4 und 5 IfSG). Personen, die den Nachweis dem

1 Eingefügt durch Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466).

Gesundheitsamt trotz Anforderung nicht vorlegen oder die der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leisten, kann vom Gesundheitsamt das Betreten oder Tätigwerden in den entsprechenden Einrichtungen oder Unternehmen untersagt werden (§ 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG). Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Gesundheitsamts. Dieses Regelungsgefüge spricht dafür, dass § 20a IfSG **keine** unmittelbare, notfalls **mit Verwaltungszwang durchsetzbare unmittelbare Impfpflicht**, keinen Impfwang, **statuiert**, sondern durch die an die Nichtbefolgung der Nachweisvorlage- bzw. Untersuchungspflicht anknüpfenden beruflichen Nachteile lediglich einen indirekten Impfdruck erzeugt.²

Der – im Ergebnis vom Deutschen Bundestag am 7. April 2022 **abgelehnte** – **Geszentwurf zur Einführung einer weitergehenden Impfrege lung** enthielt eine spezielle Vorschrift für die Verwaltungsvollstreckung. So sah der zur Abstimmung gestellte Kompromissentwurf in § 54c Infektionsschutzgesetz-Entwurf vor, dass zur Durchsetzung der vorgesehenen Nachweisvorlagepflichten ausschließlich das Zwangsmittel des Zwangsgeldes zulässig ist und insbesondere die **Ersatzzwangshaft oder Erzwingungshaft ausgeschlossen** sind.³

2 Vgl. Aligbe, in: Eckart/Winkelmüller, BeckOK Infektionsschutzrecht, 11. Edition (1. April 2022), § 20a IfSG, Rn. 8 f.; VG Hannover, Beschluss vom 11. Mai 2022 – 15 B 1609/22 –, BeckRS 2022, 10160, Rn. 11 ff.; BVerfG, Beschluss vom 10. Februar 2022 – 1 BvR 2649/21 –, NJW 2022, 1308 (Rn. 17).

3 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Pandemievorsorge durch Aufklärung, verpflichtende Impfberatung und Immunisierung der Bevölkerung gegen SARS-CoV-2, [BT-Drs. 20/1353](#), S. 11 ff. (§ 54c auf S. 22).